14

27.05.2002

42 Antrag des Flughafens Dortmund auf Änderung der Betriebsgenehmigung 110

42 **B E K A N N T M A C H U N G**

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 59 -

Münster, 8. Mai 2002

Die Flughafen Dortmund GmbH hat bei der Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - den Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gestellt.

Der Antrag ist gerichtet auf

1. Aufhebung der Begrenzung des höchstzulässigen Abfluggewichtes von 75.000 kg, sowie
2. die Zulassung der Landung verspäteter Flugzeuge in der Zeit von 22.00 - 23.00 Uhr, deren planmäßige Landung vor 22.00 Uhr vorgesehen war,

jeweils mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR).

Die Antragsunterlagen (Antrag und lärmtechnische Gutachten) liegen in der Zeit von

Montag, 03.06.2002 bis einschließlich Mittwoch, 03.07.2002

bei der Stadt Unna, Bereich Planung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), 59423 Unna, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Änderung der Betriebsgenehmigung berührt werden, kann bis zu 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung, d. h. bis zum **01.08.2002** bei der Stadt Unna, Bereich Planung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), 59423 Unna oder bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen die beantragte Änderung der Betriebsgenehmigung, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Angaben sind in Blockschrift zu tätigen.

Ich beabsichtige, gleichförmige Eingaben, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten bzw. den genannten Anforderungen nicht entsprechen, unberücksichtigt zu lassen. Ferner werde ich gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gez. Plätzer

ABl. StUN 14-42/27. Mai 2002